

Leitfaden für die Gewährung von Fördermitteln im Bereich Integration im Landkreis Bautzen

1. Zweck des Leitfadens und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Bautzen, Ausländeramt, fördert Initiativen und Projekte zur Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Landkreis Bautzen gemäß des Sächsischen Gesetzes zur Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund (Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetzes – SächsIntG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der kommunalen Integrationsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund (Kommunalintegrationsarbeitsverordnung – KomIntVO).

Der Landkreis Bautzen, Ausländeramt, ist als Erstempfänger berechtigt, auf Antrag Zuwendungen an Letztempfänger weiterzuleiten.

2. Wer wird gefördert?

2.1 Ehrenamtliche Initiativen

Natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, kommunale Träger, sowie staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen.

2.2 Projekte mit Personalkosten

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

3. Was wird gefördert?

Gefördert werden zusätzliche Angebote in den Bereichen ehrenamtliche Initiativen und Projekte mit Personalkosten.

3.1 Ehrenamtliche Initiativen

- zum Erwerb der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund,
- zur Orientierung, Sprach- und Kulturmittlung.

3.2 Projekte mit Personalkosten

- im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit,
- Servicestelle für Sprachmittlung.

3.3 Zuwendungsfähige Inhalte

Für ehrenamtliche Initiativen zur Orientierung, Sprach- und Kulturmittlung und für Projekte im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit sind insbesondere folgende Inhalte geeignet:

- Angebote zur nachhaltigen Sprach- und Kulturmittlung,
- Angebote an Zugewanderte zur Integration nach dem Grundsatz Hilfe zur Selbsthilfe,
- Begegnungs- und Beteiligungsangebote für Zugewanderte und Einheimische, die den Dialog fördern und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen,
- Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Bereich Migration, Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Gesamtgesellschaftliche Öffnung von Sport-, Kultur- oder sonstigen niederschweligen Regelangeboten,
- Schulungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Akteure der Integrationsarbeit.

4. Art und Höhe der Förderung für ehrenamtliche Initiativen

4.1 Förderrahmen für ehrenamtliche Projekte

Die Zuwendung erfolgt als zweckgebundene nicht rückzahlbare Projektförderung für Sachkosten in Form einer Fehl- oder Festbetragsfinanzierung.

Initiativen zum Erwerb der deutschen Sprache für Menschen mit Migrationshintergrund können mit bis zu 500 Euro gefördert werden.

Initiativen zur Orientierung, Sprach- und Kulturmittlung können mit bis zu 3.500 Euro gefördert werden.

Für Veranstaltungen bis zu drei Tagen Dauer gilt eine Förderobergrenze von 1.000 Euro.

Jeder Träger kann bis zu einer Obergrenze von 13.000 Euro jährlich gefördert werden.

4.2 Zuwendungsfähige Sachkosten

Zuwendungsfähige Positionen sind unter 4.2.1 bis 4.2.17 erläutert. Die aufgeführten Positionen stellen keine abschließende Aufzählung dar.

4.2.1 Aufwandspauschale für ehrenamtliche Helfer

Maximal 40 Euro pro Monat bei einem Mindeststundenumfang von 20 Stunden. Auszahlungen an ehrenamtliche Helfer werden durch den Empfänger quittiert. Die Quittungen sind als Kopie unter Angabe des Empfängernamens und der vollständigen Anschrift vorzulegen. Alternativ kann eine Kopie des Überweisungsträgers eingereicht werden. Mit der Pauschale sind sämtliche Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige (zum Beispiel Fahrkosten) abgegolten.

Für die Anzeige der hieraus erzielten Einnahmen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Trägern von Sozialleistungen ist der Empfänger selber verantwortlich.

4.2.2 Honorare

Honorare sind möglich für Dienstleistungen, die das übliche Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschreiten oder die für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme spezifische, nachzuweisende Qualifikationen erfordern. In der Regel kann ein Honorar von bis zu 25 Euro pro Stunde erstattet werden, insgesamt jedoch nicht mehr als 500 Euro je Honorarkraft.

Für die Bedarfe an Sprachmittlung ist vorrangig der Sprach- und Integrationsmittlerdienst des Landkreis Bautzen zu nutzen, sofern kein wirtschaftlicheres Angebot vorliegt.

Für die Anzeige der hieraus erzielten Einnahmen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Trägern von Sozialleistungen ist der Empfänger selber verantwortlich.

4.2.3 Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz (insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung) ist der Träger der Maßnahme verantwortlich. Entstandene Kosten können auf Nachweis geltend gemacht werden.

4.2.4 Miete und Betriebskosten

Für die Nutzung trügereigener Räumlichkeiten bei der Projektdurchführung ist in der Regel ein Stundensatz bis zu 8,00 Euro/Stunde abrechenbar.

Für von Dritten zusätzlich angemietete Räume können die tatsächlich entstehenden Kosten (Raumnutzungsgebühren) beantragt werden.

Eine Kopie der Verträge ist mit der Abrechnung einzureichen.

4.2.5 Telefon, Internet, Porto

7,50 Euro pro Maßnahme bzw. pro Monat sind pauschal ohne Nachweis zuwendungsfähig.

4.2.6 Büromaterial

10 Euro pro Maßnahme bzw. pro Monat sind pauschal ohne Nachweis zuwendungsfähig.

4.2.7 Arbeitsmaterial

Verbrauchsmaterial ist im projektbezogenen Zusammenhang zuwendungsfähig.

4.2.8 Nutzungsgebühren

Kosten, die z. B. im Zusammenhang mit der Anmietung beweglicher Dinge entstehen, sind zuwendungsfähig.

4.2.9 Fahrkosten für Teilnehmer und ehrenamtliche Helfer

Fahrkosten sind zuwendungsfähig bei An- und Abfahrt zu Veranstaltungen im Rahmen eines Projekts innerhalb des Landkreises oder angrenzenden Regionen.

Es ist grundsätzlich auf das wirtschaftlichste Verkehrsmittel abzustellen. Einzelfahrausweise sind mit der Abrechnung einzureichen. Bei erforderlicher Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges können bis zu 0,25 Euro pro Kilometer abgerechnet werden. Diesbezügliche Angaben enthalten den Namens des Fahrers mit Adresse des Abfahrts- und des Zielorts sowie die Anzahl der Fahrten mit Kilometerleistung.

4.2.10 Eintrittsgelder

Zuwendungsfähige Eintrittsgelder werden fällig zum Beispiel beim Besuch von Veranstaltungen im Rahmen eines Projekts.

Ein angemessener Eigenanteil der Teilnehmer und ehrenamtlichen Helfer ist im Antrag zu berücksichtigen.

4.2.11 Verpflegung

Verpflegungskosten können mit bis zu 25% der gesamten Maßnahmekosten bezuschusst werden.

Alkoholische Getränke sind nicht zuwendungsfähig.

4.2.12 Ausstattungsgegenstände für Teilnehmer

Eine Ausstattung der Teilnehmer mit Werkzeugen oder Geräten zur Projektdurchführung ist zuwendungsfähig. Es ist jedoch keine individuelle Ausstattung der Teilnehmer möglich (zum Beispiel Bekleidungsgegenstände oder Schuhe).

4.2.13 Lehrmaterialien, Zeitschriften, Fachliteratur

Diese sind im inhaltlichen Kontext zuwendungsfähig.

4.2.14 Werbungskosten, Öffentlichkeitsarbeit

Diese sind zuwendungsfähig zum Beispiel für die Erstellung eines Flyers.

4.2.15 Weiterbildungskosten

Kosten für die Weiterbildung sind für ehrenamtliche Dozenten von Sprachkursen zuwendungsfähig. Ein Angebot ist vorab mit dem Antrag einzureichen.

4.2.16 Dauerhafte Anschaffungen

Diese sind nach vorheriger Absprache bis zu einem Betrag von 500 Euro zuwendungsfähig, sofern Leasing oder Miete die unwirtschaftlichere Variante darstellen. In der Regel sind drei Vergleichsangebote vorzulegen. Zuwendungsfähig ist das günstigste Angebot. Nach Projektende ist die Anschaffung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

4.2.17 Sonstige projektbezogene Sachausgaben

Diese sind nach Absprache zuwendungsfähig.

5. Art und Höhe der Förderung für Projekte mit Personalkosten

Die Zuwendung erfolgt als zweckgebundene nicht rückzahlbare Projektförderung für Sach- und Personalkosten in Form einer Fehlbetrags-, Festbetrags-, Voll- oder Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 100% der Gesamtkosten.

5.1 Zuwendungsfähige Personalkosten

Personalkosten sind in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder erstattungsfähig. Das Besserstellungsverbot gilt unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit und der Qualifikation.

Für Projekte mit Personalkosten im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit sind Personalausgaben zuwendungsfähig für Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften oder vergleichbare Qualifikationen. Abweichend können auch Personen mit besonderen Kenntnissen, interkulturellen Fähigkeiten oder praktischen Erfahrungen, welche für die soziale Betreuung von Flüchtlingen förderlich sind, in der Flüchtlingssozialarbeit eingesetzt werden. Die genannten Voraussetzungen sind durch geeignete Qualifizierungsnachweise (zum Beispiel Urkunden, Zeugnisse, Zertifikate, Arbeitsverträge) zu belegen.

5.2 Zuwendungsfähige Sachkosten

Zuwendungsfähige Sachkosten sind unter 5.2.1 bis 5.2.11 erläutert. Die aufgeführten Positionen stellen keine abschließende Aufzählung dar.

5.2.1 Honorare

In der Regel kann ein Honorar von bis zu 25 Euro pro Stunde erstattet werden.

Für die Bedarfe an Sprachmittlung ist vorrangig der Sprach- und Integrationsmittlerdienst des Landkreises Bautzen zu nutzen, sofern kein wirtschaftlicheres Angebot vorliegt.

Für die Anzeige der hieraus erzielten Einnahmen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Trägern von Sozialleistungen ist der Empfänger selber verantwortlich.

5.2.2 Dienstreisekosten für Projektmitarbeiter

Es ist grundsätzlich auf das wirtschaftlichste Verkehrsmittel abzustellen. Einzelfahrausweise sind mit der Abrechnung einzureichen. Bei erforderlicher Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges können bis zu 0,25 Euro pro Kilometer abgerechnet werden. Diesbezügliche Angaben enthalten den Namen des Fahrers mit Adresse des Abfahrts- und des Zielorts sowie die Anzahl der Fahrten mit Kilometerleistung.

5.2.3 Versicherungsschutz

Für den Versicherungsschutz (insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung) ist der Träger der Maßnahme verantwortlich. Entstandene Kosten können auf Nachweis geltend gemacht werden.

5.2.4 Miete und Betriebskosten für Projekträume

Die tatsächlich entstehenden Kosten sind in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

Eine Kopie der Verträge ist mit der Abrechnung einzureichen.

5.2.5 Telefon, Internet, Porto

7,50 Euro pro Maßnahme bzw. pro Monat sind pauschal ohne Nachweis zuwendungsfähig. Sofern zusätzliche Projekträume genutzt werden, können weitere Kosten auf Nachweis übernommen werden.

5.2.6 Nutzungsgebühren

Kosten, die z. B. im Zusammenhang mit der Anmietung beweglicher Dinge entstehen sind zuwendungsfähig.

5.2.7 Lehrmaterialien, Zeitschriften, Fachliteratur

Diese sind im inhaltlichen Kontext zuwendungsfähig.

5.2.8 Werbungskosten, Öffentlichkeitsarbeit

Diese sind zuwendungsfähig zum Beispiel für die Erstellung eines Flyers.

5.2.9 Dauerhafte Anschaffungen

Anschaffungen sind nach vorheriger Absprache möglich, sofern Leasing oder Miete die unwirtschaftlichere Variante darstellen. In der Regel sind drei Vergleichsangebote vorzulegen. Zuwendungsfähig ist das günstigste Angebot. Nach Projektende ist die Anschaffung einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

5.2.10 Sonstige projektbezogene Sachausgaben

Diese sind nach Absprache zuwendungsfähig.

5.2.11 Verwaltungsumlage

Grundsätzlich ist die Erstattung einer Verwaltungsumlage möglich. Die Höhe der Verwaltungsumlage beträgt 2.400 Euro pro Vollzeitäquivalent und Jahr. Abgegolten sind damit sämtliche Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Bewirtschaftung der Fördermittel im Zusammenhang mit der Projektumsetzung. Dazu zählen insbesondere die jeweils zurechenbaren anteiligen Kosten für die übergeordnete Leitung, für Aufgaben der allgemeinen Buchhaltung, für Kommunikation, für Büroausstattung und Büromaterial, für Raumkosten inklusive Kosten für Energie, Versicherungen und Reinigung. Die Verwaltungsumlage wird als Pauschale ausgereicht und bedarf keiner Ausgabenbelege.

6. Was wird nicht gefördert?

Eine Zuwendung ist nicht möglich, wenn die Kostenübernahme anderweitig durch Dritte sichergestellt ist, oder eine Kofinanzierung explizit ausgeschlossen wurde.

Nicht förderfähig ist die Anschaffung von Material oder Ausstattungsgegenständen, die in keinem direkten Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

Alkoholische Getränke sind nicht förderfähig.

Ausgeschlossen ist die Kostenübernahme für Restaurantbesuche oder Catering.

7. Fördervoraussetzungen

Das Landratsamt Bautzen, Ausländeramt, behält sich vor, von denjenigen Mitarbeitern im Projekt erweiterte Führungszeugnisse zu verlangen, sofern diese im Projekt Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Die Projektdurchführung muss überwiegend innerhalb des Landkreises Bautzen erfolgen.

Die Teilnehmer müssen überwiegend ihren Wohnsitz im Landkreis Bautzen genommen haben.

Die Projektlaufzeit muss innerhalb eines Kalenderjahres liegen.

Bei allen Maßnahmen ist stets auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Wenn möglich sind Eigen- und Drittmittel zu nutzen.

8. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das vom Landratsamt Bautzen zur Verfügung gestellte Online-Formular, abrufbar unter: [Integration und Teilhabe \(landkreis-bautzen.de\)](https://www.landkreis-bautzen.de/Integration-und-Teilhabe)

Der Antrag ist als Ausdruck mit Unterschrift oder digital mit elektronischer Signatur (eID oder Elster-Zertifikat) mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen, spätestens jedoch bis zum 15.11. des laufenden Jahres (Datum des Eingangs).

Bei bereits bewilligten Drittmitteln durch andere Zuwendungsgeber für das eingereichte Projekt sind die entsprechenden Nachweise (Kopie Bewilligungsbescheid) vorzulegen.

9. Bewilligung

Das Landratsamt Bautzen, Ausländeramt, erstellt einen Zuwendungsbescheid im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und dieses Leitfadens. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Der Leitfaden kommt nicht zur Anwendung, wenn der Landkreis Bautzen Mittel aus der Kommunalintegrationsarbeitsverordnung - KomIntAVO verwendet.

10. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt bei ehrenamtlichen Initiativen in der Regel mit Beendigung des Projekts nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises. Eine Zwischenfinanzierung ist nach Absprache per Mittalabruf möglich.

Die Auszahlung für Projekte mit Personalkosten erfolgt monatlich nach Maßnahmebeginn zu Beginn des Folgemonats in festgelegten Raten. Die letzte Rate wird zu Verrechnungszwecken bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises einbehalten.

11. Abrechnung

Bis einen Monat nach Projektende sind alle für die Abrechnung des Projekts erforderlichen Unterlagen einzureichen. Dazu gehören ein formgebundener Verwendungsnachweis, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste und Sachbericht, sowie sämtliche Ausgabenbelege sofern keine Pauschalen eingeräumt worden sind. Der Verwendungsnachweis ist schriftlich mit Unterschrift oder digital mit elektronischer Signatur (eID oder Elster-Zertifikat) einzureichen. Dieser steht als Online-Formular zur Verfügung: [Integration und Teilhabe \(landkreis-bautzen.de\)](https://www.landkreis-bautzen.de/Integration-und-Teilhabe).

Bei ehrenamtlichen Sprachkursen ist anstelle eines Sachberichts eine Unterschriftenliste für die ersten drei Termine mit mindestens fünf Teilnehmern zu erbringen.

Nicht verbrauchte Mittel sind unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises unverzüglich zurück zu zahlen.

Ein Folgeprojekt wird nur bewilligt, wenn der Verwendungsnachweis zu abgeschlossenen Projekten vollständig eingereicht und etwaige Außenstände beglichen wurden.

12. Aufhebung und Rückforderung

Der Zuwendungsbescheid wird insbesondere ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen und die ausgezahlten Fördermittel zurückverlangt, wenn

- Mitteilungspflichten oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt wurden,
- falsche oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
- Fristen, zum Beispiel zur Vorlage des Verwendungsnachweises, nicht eingehalten wurden,
- die ausgezahlte Zuwendung nicht vollständig, nicht für den vorgesehenen Zweck oder nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht wurde.

Der zurück zu erstattende Betrag wird mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst.

Impressum und Kontakt

Diese Information wurde erstellt durch das Ausländeramt.

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251 34444

E-Mail: Auslaenderamt.Integration@LRA-Bautzen.de

Web: [Integration und Teilhabe \(landkreis-bautzen.de\)](https://www.landkreis-bautzen.de/Integration-und-Teilhabe)